Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Statuten und Dienstordnung des Feuerwehr-Corps von Achern

Achern

Karlsruhe, 1853

VI. Die Generalversammlung

urn:nbn:de:bsz:31-424866

Visual Library

amte Achern steht das Recht zu, einzelne Mitglieder nach Einvernahme des Verwaltungsrathes aus dem Corps auszuschließen.

§. 31.

Der Ausgewiesene kann sich wieder zum Eintritt in das Corps melden:

a. ein Jahr nach seiner Ausweisung, wenn solche wegen Ausbleibens bei Uebungen und

b. zwei Jahre nach der Ausweisung, wenn dieselbe wegen Ausbleibens bei einem Brande erfolgte.

VI. Die Generalversammlung.

§. 32.

Jedes Jahr muß im Monat März eine Generalversammlung abgehalten und der Tag der Abhaltung vier Wochen vorher dem Corps bekannt gemacht werden.

Der Verwaltungsrath kann jedoch zu jeder Zeit eine Generalversammlung einberufen, wenn das Interesse des Corps dieselbe wünschenswerth erscheinen läßt.

Sie muß ferner berufen werden, wenn ein Drittheil der Mitglieder des Corps in schriftlich an den Verwaltungsrath gerichteter Eingabe eine solche verlangt.

Das Corps oder einzelne Abtheilungen desselben können nur mit Genehmigung des Corpscommandanten und des Großh. Bezirksamts Versammlungen halten.

So oft das Corps zu dienstlichen Uebungen, Feierlichkeiten und dergleichen ausrückt, ist dem Großh. Bezirksamte wenigstens sechs Stunden vorher davon Meldung zu machen.

§. 33.

Die Generalversammlung, welcher der Commandant des Corps präsidirt, erwählt einen Vicepräsidenten und einen Protokollführer.

Der Präsident, beziehungsweise Vicepräsident, leitet die Discussion und darf an derselben keinen Theil nehmen.

§. 34.

Der regelmäßigen Generalversammlung wird von dem Ver-

waltungsrath ein Bericht über den Stand des Corps, der Rechenschaftsbericht und der jährliche Rechnungsnachweis vorgelegt.

Sodann gehört in den Geschäftskreis der Generalversammlung:

1) Die Verbescheidung des Rechenschaftsberichtes.

2) Die Ertheilung des Absolutoriums an den Kassier.

3) Die Vornahme der ihr vorbehaltenen Wahlen des Commandanten, seiner beiden Adjutanten, des Stellvertreters des Commandanten und der drei Mitglieder des Verwaltungsrathes nach §. 10.

4) Die Entscheidung über die Aenderung der Statuten und der Dienstordnung, wenn ihr hiefür Anträge von dem Verwaltungsrath vorgelegt worden sind.

§. 35.

Jedes Mitglied des Corps kann in der Generalversammlung Anfragen oder Anträge stellen. Erstere werden von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes beantwortet, Letztere, wenn sie unterstützt sind, zur Discussion gebracht.

Solche Anträge, welche eine Aenderung der Statuten oder der Dienstordnung bezwecken, müssen, wenn sie berücksichtigt werden sollen, dem Verwaltungsrathe vierzehn Tage und von diesem dem Corps acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung bekannt gemacht werden.

§. 36.

Beschlüsse über Veränderung der Statuten und der Dienstordnung können nur mit einer Majorität von zwei Drittheilen der anwesenden Corpsmitglieder gültig gefaßt werden.

Für alle andren Beschlüsse genügt eine absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Zusätze zu den Statuten oder Abänderungen derselben bedürfen jeweils der Genehmigung Großh. Kreisregierung.

§. 37

Ueber die sämmtlichen Anträge und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches von dem Präsidenten, dem Schriftführer und wenigstens drei nicht zum Verwaltungsrathe gehörigen Corps-Mitgliedern unterschrieben und sodann längstens vierzehn Tage

nach abgehaltener Versammlung an einem geeigneten, von dem Präsidenten der Versammlung bezeichneten Orte zur Einsicht aufgelegt wird.

Außerdem wird dasselbe in der nächsten Generalversammlung vorgelesen.